



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction des institutions, de l'agriculture
et des forêts DIAF
Direktion der Institutionen und der Land-
und Forstwirtschaft ILFD

Liebfrauengasse 2, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 22 10
ilfd-gs@fr.ch, www.fr.ch/ilfd

Freiburg, 26. Februar 2026

ANHANG zur Richtlinie über den Aufbau und die Verwaltung der «Datenbank der Gemeinden»

Art. 1 Zugriffsrecht

¹Die Nutzerinnen und Nutzer und die Beauftragten der «Datenbank der Gemeinden» verfügen über folgende Zugriffsrechte:

- a) Administrator: kann alle Daten ändern und die Zugriffsrechte festlegen
- b) Sekretär: kann die Daten ändern
- c) Nutzer: hat nur Leserechte

² Das Amt für Gemeinden, das Amt für Informatik und Telekommunikation und der IT-Dienstleister verfügen über die Rechte «**Administrator**».

³Die Oberämter verfügen über die Rechte «**Nutzer**».

Art. 2 Verfahren für die Datenübermittlung

a) Gesamterneuerungswahlen

Die Gemeinden übermitteln die Verwaltungs- und Personendaten ihrer Gemeinde dem Amt für Gemeinden, damit dieses die Erfassung in der «Datenbank der Gemeinden» vornehmen kann.

b) Halbjährliche Aktualisierungen während der Legislaturperiode

Um die Richtigkeit der Informationen in der «Datenbank der Gemeinden» zu gewährleisten, schickt das Amt für Gemeinden den betroffenen Behörden jedes Jahr Anfang Januar und Anfang Juli eine Aktualisierungsanfrage. **Alle Gemeinden** führen daher zweimal jährlich das folgende Verfahren durch:

- Das Rücktrittsschreiben eines Gemeinderats- oder Generalratsmitglied und/oder die entsprechenden Informationen muss unverzüglich an das Amt für Gemeinden weitergeleitet werden, damit die Statistiken auf dem neusten Stand gehalten werden können.

- Die Kopie der Bestätigung eines neuen Gemeinderatsmitglieds, das vom Oberamt an die Gemeinde geschickt wird, wird gleichzeitig in Kopie an das Amt für Gemeinden weitergeleitet, damit ein Glückwunschsreiben vorbereitet werden kann, das vom Staatsrat, Direktor der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, unterzeichnet wird.
- c) *Jährliche Aktualisierung der Daten des Generalratspräsidiums*
Bei der Aktualisierung Anfang Juli übermitteln die Gemeinden dem Amt für Gemeinden die Informationen zur Präsidentin oder zum Präsidenten des Generalrats. Die im Laufe des Jahres erfolgten Änderungen werden bei der nächsten Aktualisierung Anfang Januar bekannt gegeben.

Freiburg, 1. Januar 2026